

# **Satzung**

## **„Deutsche Kindergärten Apenrade“**

### **§ 1: Name und Zugehörigkeit**

1.1.

Die körperschaftseigene Einrichtung trägt den Namen „Deutsche Kindergärten Apenrade“ und hat seinen Sitz in Apenrade.

1.2.

Die körperschaftseigene Einrichtung besteht aus den Abteilungen „Deutscher Kindergarten Bilderup“, „Deutscher Waldkindergarten Feldstedt“, „Deutscher Kindergarten Jürgensgaard“, „Deutscher Kindergarten Loit-Schauby“, „Deutscher Kindergarten Margrethenweg“, „Deutscher Kindergarten Pattburg“, „Deutscher Kindergarten Rapstedt“, „Deutscher Kindergarten Rothenkrug“, „Deutscher Kindergarten Tingleff“ und „Deutscher Kindergarten Wilsbek“.

1.3.

Die Einrichtung ist dem „Deutschen Schul- und Sprachverein für Nordschleswig“ (DSSV) angeschlossen und erkennt die Satzungen des DSSV an.  
Die Geschäftssprache in Wort und Schrift ist Deutsch.

1.4.

Die Einrichtung betreibt eine Tageseinrichtung im Rahmen der dänischen „dagtilbudsloven“ und entsprechender späterer Gesetzgebung.

### **§ 2: Zielsetzung**

2.1.

Ziel der Einrichtung ist es, im Rahmen der Zielsetzungen des DSSV die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, sodass in den genannten Institutionen eine Arbeit ermöglicht wird, die den Kindern eine gute Grundlage bietet, sich physisch, psychisch und sozial positiv zu entwickeln und sich auf den Besuch einer deutschen Schule vorzubereiten. Dabei sind sowohl die für den Kindergartenbereich formulierten gemeinsamen Werte als auch das Sprachenkonzept des DSSV zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist es Ziel der Einrichtung die Kinder in Zusammenarbeit mit den Eltern sprachlich auf einen Schulgang in einer deutschen Schule vorzubereiten.

Zur Erfüllung dieser Ziele werden die finanziellen Mittel der Einrichtung bereitgestellt.

2.2.

Um die Mittel für die Arbeit in den angeschlossenen Abteilungen zu gewährleisten, hat der Vorstand die Aufgabe, die zur Verfügung gestellten Gelder nach einem in § 5.3 festgelegten Schlüssel zu verteilen.

### **§ 3: Vorstand**

3.1.

Die Aufgaben der Einrichtung " Deutsche Kindergärten Apenrade“ werden von einem Vorstand wahrgenommen.

### 3.2.

Die Elternvertretung der angeschlossenen Abteilungen wählen jährlich und in Verbindung mit der Elternversammlung je 1 stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand. Mitarbeitende und deren Ehe/Lebenspartner und Kinder oder Eltern können nicht in den Vorstand entsandt werden.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder basiert auf einfacher Stimmenmehrheit, d.h. gewählt ist die Person mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit den meisten Stimmen durchgeführt.

Sollte ein Vorstandsmitglied in der Wahlperiode längerfristig ausfallen wählt die Elternvertretung schnellst möglich eine Nachfolge.

Ein weiteres stimmberechtigtes Vorstandsmitglied wird durch den DSSV bestimmt.

Die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder müssen zu einem jedem Zeitpunkt aktuelle Eltern sein.

### 3.3.

Der Vorstand wird durch die Distrikt Leitung (ohne Stimmrecht), einen von und aus der Mitte der TR Gruppe gewählten Repräsentanten (ohne Stimmrecht) und dem AMR (ohne Stimmrecht) ergänzt.

Der Vorstand ergänzt sich des Weiteren mit der/dem/den Distriktvertreter/in/n des Distrikt Apenrades im DSSV Kindergartenausschuss (ohne Stimmrecht), wenn diese/r nicht nach §3.2 gewähltes Mitglied des Vorstandes sein sollte.

Weiteren Mitarbeitenden mit Kernaufgaben kann vom Vorstand ein nicht stimmberechtigter Vorstandsposten zur Verfügung gestellt werden.

Mitarbeitende der Einrichtung (TR/AMR/Distrikt Leitung) verlieren ihren Sitz im Vorstand, sobald das Beschäftigungsverhältnis gekündigt ist.

### 3.4.

Die Amtszeit des DSSV Vertreters folgt den Bestimmungen des eigenen Gremiums

### 3.5.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom DSSV anerkannt werden muss.

### 3.6.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit einer/einem Vorsitzenden, und einer/m 2. Vorsitzende/n. Die Konstituierung erfolgt auf der ersten Sitzung spätestens einen Monat nach der Elternversammlung. Die Distrikt Leitung lädt hierzu 14 Tage vorher ein.

Der/die bisherige Vorsitzende führt das Amt kommissarisch bis zur Konstituierung und Wahl oder Bestätigung des Vorsitzes weiter.

### 3.7.

Der/Die Vorsitzende beruft zu mindestens vier Vorstandssitzungen im Jahr ein und leitet sie. Vorstandssitzungen müssen auch stattfinden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies wünscht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Abteilungsvertreter anwesend sind.

3.8.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, sofern in der Satzung oder der Geschäftsordnung nichts anderes verlangt wird (siehe § 4.2 dieser Satzung).

3.9.

Über die Vorstandssitzungen und die getroffenen Beschlüsse ein Protokoll zu führen.

3.10.

Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Die Schweigepflicht endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand. Der Vorstand orientiert neue Vorstandsmitglieder schriftlich über die Schweigepflicht händigt ihnen die für die Arbeit erforderlichen Unterlagen aus (Rechtsvorschriften, Satzungen, Geschäftsordnung usw.).

3.11.

Der Vorstand vertritt die Einrichtung gegenüber anderen juristischen Personen und der Öffentlichkeit. Er hat die Verantwortung für die verwaltungsmäßigen Verhältnisse der Einrichtungen.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann er jederzeit Einblick in die Rechenschaft nehmen. Die Distrikt Leitung hat ihm dabei Auskünfte zu allen die Rechenschaft berührenden Bereichen zu geben.

#### **§ 4 : Berichterstattung und Satzungsänderungen**

4.1.

Der Vorstand legt auf der Elternversammlung der Abteilung jährlich Bericht über die Arbeit des Vorstandes ab.

Der/die Vertreter/in der Abteilung im Vorstand erstattet der Elternvertretung laufend Bericht über die Arbeit des Vorstandes.

4.2.

Satzungsänderungen der Einrichtung bedürfen einer 2/3-Zustimmung der anwesenden Vorstandsmitglieder und müssen vom DSSV anerkannt werden. Satzungsänderungen müssen mit einer Frist von 4 Wochen den Vorstandsmitgliedern mit der Verschickung der Tagesordnung angekündigt werden.

#### **§ 5: Haftung, ökonomische Vereinbarungen, Zuschüsse und Auflösung des Vereins**

5.1.

Fragen betreffend Zuwendungen und Vermögensdispositionen unterliegen den Bestimmungen der Satzungen des DSSV gemäß §§ 14, 15 und 16.

Bei Auflösung des Vereins ist § 3.5 der DSSV-Satzung zu beachten.

5.2.

Die Einrichtung haftet mit ihrem Vermögen nach den Regeln dänischer Rechtsprechung.

Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für eventuelle Schulden der Einrichtung. Sie führen ihre Arbeit ehrenamtlich aus.

5.3.

Die Verteilung der von der für die Kindergartenarbeit zur Verfügung gestellten Gelder erfolgt übergeordnet nach den aktuellen Kinderzahlen der Abteilungen.

5.4.

Um die Einrichtung rechtlich zu verpflichten, ist die Unterschrift des/der Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich. Ausgenommen hiervon sind Anstellungsverträge, hier verpflichtet die Unterschrift der Distrikt Leitung.

5.5.

Die Rechenschaft der Einrichtung wird durch einen vom DSSV anerkannten staatsautorisierten Revisor geprüft.

5.6.

Sollte der Zweck der Einrichtung gemäß § 2 dieser Satzung nicht mehr erfüllt werden oder erfüllt werden können, so ist die Vermögensverwaltung gemäß § 5.1. dieser Satzung vorzunehmen.

5.7.

Der Verein kann durch zwei, mindestens 8 Tage auseinanderliegenden Vorstandssitzungen, mit jeweils  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder aufgelöst werden.

## **§ 6. Elternvertretung in den Abteilungen**

6.1.

Jede Abteilung hat eine eigene Elternvertretung. Diese besteht aus fünf Mitgliedern und bis zu zwei Stellvertretern/innen, die auf der jährlichen Elternversammlung gewählt werden.

6.2.

Die Mehrheit der gewählten Mitglieder in der Elternvertretung besteht jederzeit aus den Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder in der Abteilung. Mitarbeitende mit Kindern in der Abteilung können nicht als Elternvertreter gewählt werden, gleiches gilt für deren Ehe – oder Lebenspartner.

6.3.

Die Elternvertretungsmitglieder werden für jeweils ein Jahr gewählt.

Bei der Wahl kann jede erschienene Person mit Erziehungsrecht über ein angemeldetes Kind (innerhalb des Kalenderjahres) eine Stimme abgeben. Es gilt die einfache Mehrheit, d.h. gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen mit Stimmengleichheit statt. Die Elternvertretung wird durch die zuständige Leitung vor Ort ohne Stimmrecht ergänzt. Die zuständige Leitung vor Ort übernimmt die Aufgaben eines Sekretärs für die Elternvertretung.

Die Distrikt Leitung nimmt bei Bedarf an den Sitzungen teil.

6.4.

Die Elternvertretung konstituiert sich nach Möglichkeit in Verbindung mit der Elternversammlung – spätestens aber innerhalb einen Monats nach der Elternversammlung - mit einem/r Vorsitzenden und einem/r zweiten Vorsitzenden.

Die Elternvertretung entsendet seinen Vertreter für den Vorstand laut §3. Mitarbeitende und deren Ehe/Lebenspartner und Kinder oder Eltern können nicht in den Vorstand entsandt werden.

6.5.

Die Elternvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand und dem DSSV genehmigt werden muss.

6.6.

Die Elternvertretung trifft sich mindestens vier Mal im Jahr.

## **§ 7. Elternversammlung**

7.1.

Jede Abteilung hält eine jährliche Elternversammlung bis spätestens 15. Mai ab.

7.2.

Auf der Elternversammlung wird gemäß §6.3 die Elternvertretung gewählt.

7.3.

Die Elternversammlung muss spätestens zwei Wochen vor Abhaltung schriftlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Elternvertretung einberufen werden.

7.4.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Wahl einer Versammlungsleitung
- Berichte und Aussprache - des Vorstandsvorsitzenden und der Distrikt Leitung, der Leitung vor Ort und des Vorsitzenden der Elternvertretung
- Feststellung der Stimmberechtigten und Entlastung des entsandten Vorstandsmitglieds
- Wahlen
- Verschiedenes

7.5.

Über die Elternversammlung wird ein Protokoll geführt, welches anschließend von Protokollführer/in und Versammlungsleitung unterschrieben wird. Dieses wird nach spätestens vier Wochen mit den Berichten veröffentlicht.

## **§ 8. Verteilung der Kompetenzen und Verantwortungsbereiche**

8.1.

### **Vorstand**

Hat die übergeordnete Verantwortung für die Distrikt Leitung, die Verwaltung, die Gebäude, den Betrieb und die Finanzen, sowie für die Zielsetzung und Prinzipien der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung.

Stellt sicher, dass die Einrichtung nach geltenden Bestimmungen wie Satzung, Tarifverträge, Vereinbarungen und Gesetzgebung geführt wird.

Verantwortet den Gesamthaushalt der Einrichtung, hierunter übergeordnete Prinzipien für die Anwendung des zugeteilten Haushalts und Abzeichnung des Rechenschaftsberichtes.

Muss seine Zustimmung erteilen, wenn Vereinbarungen, die über den laufenden Betrieb der täglichen Leitung hinausgehen, getroffen werden sollen.

Ist Arbeitgeber – hierunter Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden.

8.2.

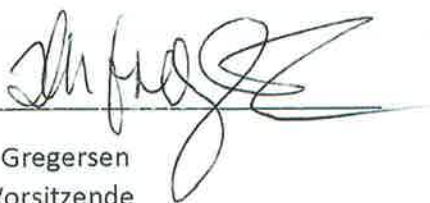
### **Elternvertretung**

Handelt innerhalb der Satzungen, der Übereinkunft und den übergeordneten Prinzipien der Einrichtung  
Legt die pädagogischen Prinzipien der eigenen Abteilung fest.

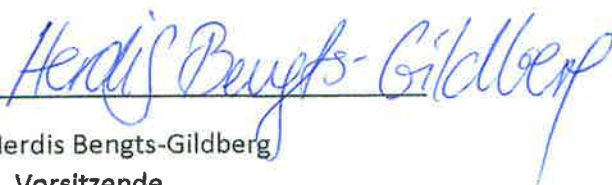
Hat ein Vorschlagsrecht bei Einstellungen von Mitarbeitenden der Abteilung, hierunter auch der Leitung vor Ort und der Distrikt Leitung.

Angenommen auf der konstituierenden Versammlung am 14.6.22

Gez. Vorstand



Ida Gregersen  
1. Vorsitzende



Herdis Bengts-Gildberg  
2. Vorsitzende